

TE Vwgh Beschluss 2015/7/24 Ra 2015/02/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2015

Index

L70308 Buchmacher Totalisateur Wetten Vorarlberg;

001 Verwaltungsrecht allgemein;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

GewO 1994 §363 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

WettenG VlbG 2003 §1 Abs2;

WettenG VlbG 2003 §1 Abs5;

WettenG VlbG 2003 §15 Abs1 lita;

WettenG VlbG 2003 §15 Abs1 litc;

WettenG VlbG 2003 §15 Abs3;

WettenG VlbG 2003 §16 Abs4;

WettenG VlbG 2003 §2 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GewO 1994 § 363 heute
 2. GewO 1994 § 363 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
 3. GewO 1994 § 363 gültig von 27.03.2015 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015

4. GewO 1994 § 363 gültig von 01.01.2014 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
5. GewO 1994 § 363 gültig von 14.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
6. GewO 1994 § 363 gültig von 27.02.2008 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
7. GewO 1994 § 363 gültig von 01.08.2003 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2003
8. GewO 1994 § 363 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
9. GewO 1994 § 363 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
10. GewO 1994 § 363 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Revision des A K in B, vertreten durch Dr. Helmut Grubmüller, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Weyrgasse 5/7, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 5. Mai 2015, Zl. LVwG-1-041/R4-2015, betreffend Übertretung des Vorarlberger Wettengesetzes (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Bludenz), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Revision des A K in B, vertreten durch Dr. Helmut Grubmüller, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Weyrgasse 5/7, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 5. Mai 2015, Zl. LVwG-1-041/R4-2015, betreffend Übertretung des Vorarlberger Wettengesetzes (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Bludenz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 18. November 2014 wurde der Revisionswerber einer Übertretung des Vorarlberger Wettengesetzes schuldig erkannt. Er habe am 4. August 2014 von 15:25 bis 16:00 Uhr an einem näher bezeichneten Ort in Bludenz ein Wettterminal im Sinne des § 1 Abs. 5 Vorarlberger Wettengesetz betrieben und dadurch Wettkunden gewerbsmäßig an ein näher bezeichnetes Unternehmen vermittelt. Er habe damit die Tätigkeit eines Wettunternehmers im Sinne des § 1 Abs. 2 dritter Fall Vorarlberger Wettengesetz ausgeübt, obwohl er nicht im Besitz einer hierfür erforderlichen Bewilligung der Vorarlberger Landesregierung gewesen sei. Über den Revisionswerber wurden wegen dieser Übertretung gemäß § 15 Abs. 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 und iVm § 3 Abs. 3 Vorarlberger Wettengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 2.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt.
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 18. November 2014 wurde der Revisionswerber einer Übertretung des Vorarlberger Wettengesetzes schuldig erkannt. Er habe am 4. August 2014 von 15:25 bis 16:00 Uhr an einem näher bezeichneten Ort in Bludenz ein Wettterminal im Sinne des Paragraph eins, Absatz 5, Vorarlberger Wettengesetz betrieben und dadurch Wettkunden gewerbsmäßig an ein näher bezeichnetes Unternehmen vermittelt. Er habe damit die Tätigkeit eines Wettunternehmers im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, dritter Fall Vorarlberger Wettengesetz ausgeübt, obwohl er nicht im Besitz einer hierfür erforderlichen Bewilligung der Vorarlberger Landesregierung gewesen sei. Über den Revisionswerber wurden wegen dieser Übertretung gemäß Paragraph 15, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins und in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz 3, Vorarlberger Wettengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 2.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt.
2. Der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers wurde mit dem nun angefochtenen

Erkenntnis keine Folge gegeben.

Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass gemäß § 25a VwGG gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass gemäß Paragraph 25 a, VwGG gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist.

3. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

3. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4. In den Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision macht der Revisionswerber geltend, dass zur Frage des Verhältnisses zwischen § 16 Abs. 2 bis 4 Vorarlberger Wettengesetz und § 363 Abs. 4 GewO 1994 keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliege. Der Revisionswerber - der sich auf eine vor der mit LGBL. Nr. 9/2012 erfolgten Novelle des Vorarlberger Wettengesetzes erteilte Gewerbeberechtigung nach der GewO stütze - habe keinen Antrag nach § 16 Abs. 3 Vorarlberger Wettengesetz gestellt. Die ihm nach der GewO erteilte Gewerbeberechtigung sei weiter aufrecht und dürfe im Sinne des § 363 Abs. 4 GewO 1994 bis zur Rechtskraft eines allfälligen Lösungsbescheides weiter ausgeübt werden.

4. In den Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision macht der Revisionswerber geltend, dass zur Frage des Verhältnisses zwischen Paragraph 16, Absatz 2, bis 4 Vorarlberger Wettengesetz und Paragraph 363, Absatz 4, GewO 1994 keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliege. Der Revisionswerber - der sich auf eine vor der mit Landesgesetzblatt Nr. 9 aus 2012, erfolgten Novelle des Vorarlberger Wettengesetzes erteilte Gewerbeberechtigung nach der GewO stütze - habe keinen Antrag nach Paragraph 16, Absatz 3, Vorarlberger Wettengesetz gestellt. Die ihm nach der GewO erteilte Gewerbeberechtigung sei weiter aufrecht und dürfe im Sinne des Paragraph 363, Absatz 4, GewO 1994 bis zur Rechtskraft eines allfälligen Lösungsbescheides weiter ausgeübt werden.

5. Mit diesem Vorbringen zeigt der Revisionswerber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf:

Nach dem klaren Wortlaut des § 2 Abs. 1 Vorarlberger Wettengesetz bedarf die Tätigkeit eines Wettunternehmers im Land Vorarlberg einer Bewilligung der Landesregierung. Es steht nicht in Zweifel, dass der Revisionswerber über eine derartige Bewilligung nicht verfügt. Er beruft sich für die von ihm behauptete Berechtigung, die Tätigkeit als Wettunternehmer dennoch auszuüben, auch nicht auf die Übergangsbestimmungen in § 16 Vorarlberger Wettengesetz, nach denen Vermittler von Wettkunden, die diese Tätigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Wettengesetzes, LGBL. Nr. 9/2012 (24. Februar 2012), aufgrund einer gewerberechtlichen Berechtigung ausübten, berechtigt sind, die Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen und für einen begrenzten Zeitraum (sechs Monate nach Inkrafttreten bzw. bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung nach dem Vorarlberger Wettengesetz) weiter auszuüben. Insbesondere erklärt der Revisionswerber ausdrücklich, einen Antrag im Sinne des § 16 Abs. 3 und 4 Vorarlberger Wettengesetz nicht gestellt zu haben. Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 2, Absatz eins, Vorarlberger Wettengesetz bedarf die Tätigkeit eines Wettunternehmers im Land Vorarlberg einer Bewilligung der Landesregierung. Es steht nicht in Zweifel, dass der Revisionswerber über eine derartige Bewilligung nicht verfügt. Er beruft sich für die von ihm behauptete Berechtigung, die Tätigkeit als Wettunternehmer dennoch auszuüben, auch nicht auf die Übergangsbestimmungen in Paragraph

16, Vorarlberger Wettengesetz, nach denen Vermittler von Wettkunden, die diese Tätigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Wettengesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 9 aus 2012, (24. Februar 2012), aufgrund einer gewerberechtlichen Berechtigung ausübten, berechtigt sind, die Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen und für einen begrenzten Zeitraum (sechs Monate nach Inkrafttreten bzw. bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung nach dem Vorarlberger Wettengesetz) weiter auszuüben. Insbesondere erklärt der Revisionswerber ausdrücklich, einen Antrag im Sinne des Paragraph 16, Absatz 3, und 4 Vorarlberger Wettengesetz nicht gestellt zu haben.

Damit steht schon aufgrund des Vorbringens des Revisionswerbers fest, dass er nicht über die erforderliche Berechtigung nach dem Vorarlberger Wettengesetz verfügte. Auf den Bestand der nach der GewO 1994 erteilten Gewerbeberechtigung und ob die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis gemäß § 363 Abs. 4 GewO (in der hier noch maßgeblichen Fassung vor der Änderung BGBl. I Nr. 18/2015) bereits rechtskräftig gelöscht wurde, kommt es hingegen nicht an, weil eine derartige Gewerbeberechtigung - abgesehen von dem in § 16 Abs. 4 Vorarlberger Wettengesetz geregelten, hier jedoch nicht einschlägigen Ausnahmefall - jedenfalls keine für die Tätigkeit als Wettunternehmer im Sinne des Vorarlberger Wettengesetzes erforderliche Berechtigung zu vermitteln vermag (vgl. zum Ganzen auch den hg. Beschluss vom 20. April 2015, Zl. Ra 2015/02/0056). Damit steht schon aufgrund des Vorbringens des Revisionswerbers fest, dass er nicht über die erforderliche Berechtigung nach dem Vorarlberger Wettengesetz verfügte. Auf den Bestand der nach der GewO 1994 erteilten Gewerbeberechtigung und ob die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis gemäß Paragraph 363, Absatz 4, GewO (in der hier noch maßgeblichen Fassung vor der Änderung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 18 aus 2015,) bereits rechtskräftig gelöscht wurde, kommt es hingegen nicht an, weil eine derartige Gewerbeberechtigung - abgesehen von dem in Paragraph 16, Absatz 4, Vorarlberger Wettengesetz geregelten, hier jedoch nicht einschlägigen Ausnahmefall - jedenfalls keine für die Tätigkeit als Wettunternehmer im Sinne des Vorarlberger Wettengesetzes erforderliche Berechtigung zu vermitteln vermag vergleiche , zum Ganzen auch den hg. Beschluss vom 20. April 2015, Zl. Ra 2015/02/0056).

6. Da somit in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 6. Da somit in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 24. Juli 2015

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015020135.L00

Im RIS seit

07.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at